



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 8. Juli 2020

[...]

[...]

Betreff: Klage in Bezug auf ein ausschließlich in englischer Sprache verfasstes Schreiben

Sehr geehrte Frauen und Herren Verwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 03 Juli 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Bürger aus der Gemeinde Sankt Vith in Bezug auf ein ausschließlich in englischer Sprache verfasstes Schreiben der AG *Sodexo Pass Belgium* eingereicht hat, das seiner elektronischen Karte für Mahlzeitschecks beigelegt war.

In einer E-Mail vom 5. Juni 2020 haben Ihre Dienste der SKSK Folgendes mitgeteilt: (Übersetzung):

"(...)

Wir stellen fest, dass das Schreiben von Sodexo(, das Ihrem Antrag auf Auskunft beigelegt ist,) ein Schreiben in Bezug auf "private" Produkte und nicht in Bezug auf öffentliche Produkte des Typs Dienstleistungsschecks von Sodexo ist.

(...)

Dieses Schreiben scheint in der Tat nicht im Rahmen eines im vorerwähnten Königlichen Erlass erwähnten Sektors verschickt worden zu sein.

Könnten Sie uns weitere Erläuterungen zu dem von der betreffenden Person angeführten Verstoß (einschließlich der betreffenden Gesetzesbestimmung) mitteilen, falls sich unsere Einschätzung als falsch erweist?"

*
* *

Die SKSK erinnert daran, dass die Gemeinde Sankt Vith gemäß Artikel 5 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets ist.

Ein Schreiben ist eine Beziehung mit einer Privatperson im Sinne der KGS.

Die AG *Sodexo Pass Belgium* ist ein zugelassener Aussteller von Mahlzeitschecks und wird aufgrund von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der KGS als juristische Person betrachtet, die mit einem Auftrag betraut ist, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist.

Gemäß Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 2010 zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Zulassung als Aussteller von Mahlzeitschecks in elektronischer Form zur Ausführung der Artikel 183 bis 185 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird die Zulassung als Aussteller von Mahlzeitschecks in elektronischer Form gemeinsam von dem für Soziale Angelegenheiten zuständigen Minister, dem für die Beschäftigung zuständigen Minister, dem für die Selbständigen zuständigen Minister und dem für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Minister erteilt.

Die AG *Sodexo Pass Belgium* ist als zugelassener Aussteller von Mahlzeitschecks eine zentrale Dienststelle im Sinne der KGS.

In Artikel 41 der KGS ist vorgesehen, dass zentrale Dienststellen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen bedienen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Das an den deutschsprachigen Bürger gerichtete Schreiben hätte daher auf Deutsch und nicht auf Englisch abgefasst werden müssen.

Die Klage wird daher für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE